







## 4 Allgemeine Bedingungen

**\* FRÜHBUCHUNGSRAVANT  
BIS 23. JULI 2010**

### Spezial-Bewilligungen

Die Aussteller müssen die für die Messe nötigen Bewilligungen bei der Organisatorin einholen und rechtlich verbindliche Vorschriften einhalten. Eine Haftung der Organisatorin für ein behördliches Verbot von Werbung oder Verkäufen wird nicht übernommen. Allfällige Steuern und Abgaben für Bewilligungen werden den Ausstellern zusätzlich in Rechnung gestellt. Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen sind durch die Organisatorin zu bewilligen. Die Attraktionen werden – soweit möglich – an die Besucher kommuniziert. Dies bedingt eine rechtzeitige Mitteilung an die Organisatorin.

### Standzuteilung

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, nicht aber als Bedingung angenommen. Die Platzierung wird nach Destinationen, Spezialkonzepten und Themenbereichen vorgenommen. Das Gesamtbild der Messe ist massgebend. Einsprachen sind innerhalb von 7 Tagen ab Versand des Planes eingeschrieben mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen. Die Organisatorin ist berechtigt, falls erforderlich, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Aussteller einen anderen Platz an anderer Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge der Hallen oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Aus einteilungsbedingten Umständen vergrösserte, jedoch nicht bestellte Flächen oder zwei bis vier offene, aber nicht bestellte Seiten, werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Organisatorin haftet gegenüber dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes ergeben.

### Versicherungen / Haftungsausschluss

Eine Feuer-, Explosions- und Elementarschadenversicherung ist obligatorisch. Die Organisatorin übernimmt auch keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen. Die Versicherung kann über die Generalpolice der Organisatorin abgeschlossen werden (Formulare finden Sie in den technischen Unterlagen). Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Ausstellungsversicherung eintreten können. Der Aussteller ist auch verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen. Der Aussteller haftet auch für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf- und Abbau des Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen.

### Feuerpolizeiliche Vorschriften

Diese bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und können angefordert werden.

### Betriebsordnungen der Messeplätze

Die Betriebsordnungen der Messeplätze bilden integrierenden Bestandteil dieses Reglements mit Ausnahme der Sachverhalte, die in diesem Ausstellerreglement anders reglementiert sind. Die Betriebsordnungen der Messeplätze sind auf Wunsch erhältlich. Die Messeleitung ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann jederzeit von der Beteiligung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Standmiete, Gebühren, Schadenersatz oder ähnliches zu.

### Verzicht auf Durchführung

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe verunmöglichen oder erschweren, erwachsen dadurch den Ausstellern keine Schadenersatzansprüche.

### Gerichtsstände

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung entstehen können, ist Bern.

Sollte der Wortlaut des in andere Sprachen übersetzten Ausstellerreglements zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, so ist die Fassung in deutscher Sprache massgebend. Alle mündlichen Vereinbarungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Das Ausstellerreglement ist integrierender Bestandteil eines Vertragsabschlusses (Änderungen vorbehalten). Alle nachfolgenden Rundschreiben und schriftlichen Meldungen gelten als Bestandteil dieses Reglements.

Bern/Genf/Zürich/Basel, im Mai 2010.

Als Veranstalter der jeweiligen Messe zeichnen verantwortlich: unten stehende Adressen

#### Anmeldung Bern: FairCom AG

Hinterer Schermen 29  
CH-3063 Ittigen/BE  
Tel. +41(0)31 922 06 13  
Fax +41(0)31 922 04 45  
info@ferienmesse.ch  
www.ferienmesse.ch

#### Anmeldung Genf: FairCom SA

Hinterer Schermen 29  
CH-3063 Ittigen/BE  
Tel. +41(0)31 922 29 01  
Fax +41(0)31 922 29 03  
info@vacances.ch  
www.vacances.ch

#### Anmeldung Zürich: FairCom AG

Butzenstrasse 39  
CH-8038 Zürich  
Tel. +41(0)44 487 43 30  
Fax +41(0)44 487 43 43  
info@fespo.ch  
www.fespo.ch

#### Anmeldung Basel: FairCom AG

Hinterer Schermen 29  
CH-3063 Ittigen/BE  
Tel. +41(0)31 922 29 02  
Fax +41(0)31 922 29 03  
info@baslerferienmesse.ch  
www.baslerferienmesse.ch